Landratsamt Coburg

Wasserrecht;
Hinweise zur Festsetzung des vom Wasserwirtschaftsamt Kronach ermittelten Überschwemmungsgebietes der Itz

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Itz in den Landkreisen Coburg und Haßberge und in der Stadt Coburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und auf Karten dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das Überschwemmungsgebiet ist mit Bekanntmachung des Landratsamtes Coburg vom 25. November 2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 42/2013) und mit Bekanntmachung der Stadt Coburg vom 6. Dezember 2013 (Coburger Amtsblatt Nr. 43/2013) vorläufig gesichert worden. Diese vorläufige Sicherung ist mit Bekanntmachung vom 16. November 2018 (Coburger Amtsblatt Nr. 44/2018) verlängert worden. Mit der Festsetzung sind weiterhin folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 und, § 78a Abs. 1, § 78c Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. Die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB),

2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB,

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,

4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,

6. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

7. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,

8. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,

9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart,

10. die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen.

Nr. 1 gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften.

Nr. 2 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Nrn. 3 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Die Kreisverwaltungsbehörden können abweichend von der o.g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG ausnahmsweise zulassen.

Die Kreisverwaltungsbehörden können abweichend von der o.g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Kreisverwaltungsbehörden können abweichend von den o.g. Nrn. 3 – 9 Maßnahmen zulassen, wenn

- Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,

- der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und

- eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmen von dem Verbot nach der o.g. Nr. 10 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

Darüber hinaus müssen Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden waren, vom Betreiber bis 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden. Im Übrigen dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur errichtet oder betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. Je nach deren Gefährdungsstufe (§ 39 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV) müssen Betreiber Heizölverbraucheranlagen und andere Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen lassen (§ 46 Abs. 3 AwSV).

Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können von den Kreisverwaltungsbehörden durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden.

Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, können die Kreisverwaltungsbehörden gegenüber den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau und eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden.

Coburg, 30. Oktober 2019
Landratsamt Coburg
Fachbereich Wasserrecht

Rainer B r i n k